

BGer 1C_461/2020 vom 25. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_1C_461_2020

FR: TF 1C_461/2020 du 25 septembre 2020

IT: TF 1C_461/2020 del 25 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ gelangte mit Schreiben vom 4. Juli 2020 ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Dieses teilte ihm am 7. Juli 2020 mit, dass es für Anliegen, welche eine Zivilsache betreffe, nicht zuständig sei. Auch komme dem Verwaltungsgericht gegenüber den Verwaltungsbehörden keine Aufsichtsfunktion zu. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts könne sich allenfalls mit der geltend gemachten Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung seitens der Gesundheitsdirektion ergeben. Die diesbezüglichen Angaben seien jedoch derart unklar, dass sie die Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens nicht erlauben würden. Am 25. Juli 2020 ergänzte A. _____ seine Eingabe. Auf Anfrage teilte die KESB Uster dem Verwaltungsgericht mit, dass für A. _____ eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB bestehe und diese durch die Berufsbeistandschaft der Sozialberatung der Stadt Uster geführt werde. In der Folge setzte das Verwaltungsgericht der Berufsbeistandschaft Frist zur Mitteilung, ob sie die Beschwerde von A. _____ genehmige. Da eine Beschwerdegenehmigung nicht einging, trat das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 2. September 2020 auf die Beschwerde mangels Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers nicht ein.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 19. September 2020 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.